

14. Juli 1849 nicht verzichten könne. Es war damals ein Vertreter der Fortschrittspartei, der leider jetzt erkrankte Bürgermeister Bönißch, der auch darauf hinwies, wie wenig die Verordnung heute paßt auf unsere Partei, wie wenig die damaligen 48er Verhältnisse in Vergleich zu ziehen seien mit den heutigen, weshalb er möglichste Nichtanwendung dieser Vorschrift wünschte; trotzdem hat sich seitdem in der Praxis nichts geändert. In Zwenkau sind neulich erst wieder drei Tage Haft erkannt worden gegen einen Mann, der ein republikanisches Abzeichen trug, angeblich weil er öffentliches Vergerniß erregt hatte; noch schlimmer verfuhr man in der Dresdner Gegend, wo man eine weiße Atlaschleife mit rother Inschrift dem Träger des Kranzes beim Begräbnisse abgerissen hat, wodurch man also selbst eine weiße Atlaschleife mit rothgedrucktem Inhalte noch für ein republikanisches Abzeichen erklärte.

So weit auch noch außerdem Fälle von Boykott und Anklagen auf Anstiftung zum Boykott in Frage kommen — und die vorgebrachten Fälle werden noch vermehrt werden bei dem Kapitel Amtshauptmannschaften — ich sage: so weit auch noch solche Fälle vorliegen, so weit sind auch diese geeignet, die Anwendung der sogenannten dispositiven Bestimmungen, wie sie der Herr Minister vor zwei Jahren betont hat, mehr und mehr als Regel erscheinen zu lassen.

Meine Herren! Ich weiß wirklich nicht, ob es sich unter diesen Umständen nicht empfehlen würde, auch diese Ministerialverordnungen einmal in Regel und Richtschnur zu bringen. Der Herr Minister sprach neulich bei der Verwaltungsgerichtsbarkeit davon, daß er eine Kodifizierung der Polizeigesetze wünsche. Es fehlt bloß noch, daß auch in Beziehung auf die Ministerialverordnungen zu einer mehr zusammenfassenden einheitlichen Arbeit verschritten wird, die sich neben dem Gesetze über das Vereins- und Versammlungsrecht aufthut. Ich frage dem gegenüber: wohin steuern wir, wenn dieses System von Regelloigkeiten so fort geht, wo kommen wir hin, wenn in dieser Weise weiter verfahren wird? Meine Herren! Es ist wohl klar, daß unsere Beschwerden, obwohl sie nicht unbegründet sind, oft erfolglos bleiben, weil man in behördlichen Kreisen der Meinung ist, daß der Herr Minister selber vor zwei Jahren das Signal gegeben hat, in welcher Weise die Gesetze gegen uns zu handhaben sind. Der Herr Abg. Dpiß sprach vor zwei Jahren davon, daß das Ministerium ja nicht immer Kenntniß habe von den eingegangenen Beschwerden, die Leute verfolgten ihre Angelegenheiten nicht immer bis in die höchste Instanz hinauf. Nun, meine Herren, das Ministerium erfährt vielleicht manches

nicht. Aber, meine Herren! Wenn die Behörden selber die Erklärung des Ministers bezüglich des dispositiven Momentes nach lokaler Anschauung auslegen, so daß, was für diesen Bezirk gestattet, für jenen nicht gestattet ist, daß hier der Redner genehm, dort nicht genehm ist, wenn gewissermaßen die Anwendung der dispositiven Bestimmungen mit den lokalen Anschauungen der Behörden zusammenfallen, dann freilich muß ich gestehen, ist die Ausübung der politischen Rechte gleichfalls sehr gefährdet. Wenn gewissermaßen jeder Gendarm seine Auffassung geltend machen darf in der Versammlung, dieses duldet und jenes nicht duldet, so scheint mir die Dispositive etwas zu weit zu gehen. Und ich glaube doch, daß die Systemlosigkeit, die damit eingerissen ist, alles andere eher ist, als wie die Geltendmachung eines Rechtes für alle.

Was uns in Sachsen fehlt, meine Herren, das ist, glaube ich, eine allgemeine Richtschnur. Niemand weiß, wonach er sich richten kann, und gerade die Ankündigung des Ministers vor zwei Jahren in Bezug auf die dispositiven Bestimmungen ist es, die diese allgemeine Richtschnur verhindert hat. Man möchte beinahe wünschen, daß nach englischer Weise mehr dem Wortlaute nach entschieden würde und nicht nach diskretionärem Ermessen und lokaler Anschauung, daß man nicht so viel in die Regeln hineinlegen und herauslesen würde, sondern daß man, wie in England, mehr nach dem Buchstaben ginge. Da würden wir weit besser fahren, wir würden wenigstens immer wissen, woran wir sind. Wenn wir das Vereins- und Versammlungsgesetz betrachten — vor mir liegt die Ausgabe des Assessor Nienhold — so finden wir, daß der Text eigentlich die Nebensache ist und die Hauptsache die Anmerkungen sind, wo gewissermaßen erst hineininterpretirt wird, was eigentlich im Gesetze stehen sollte.

Doch auch die Masse von Ministerialverfügungen erscheinen uns von unserem Standpunkte aus als politische Fangeisen, in die man sich verwickelt. Meine Herren! Ich frage nochmals: wohin steuern wir unter diesen Umständen? Sie können meiner Partei nicht vorwerfen, daß sie den Versuch gemacht hat, in Sachsen die Verhältnisse gewaltsamer Weise zu ändern. Sie können nur sagen, daß wir von unserem staatsbürgerlichen Rechte den ausgedehntesten Gebrauch gemacht haben, Sie können nur sagen, daß wir die uns durch die Verfassung in eingeschränktem Maße gewährleistete politische Freiheit möglichst ausgenutzt haben und zwar deshalb, weil wir eine vorwärtsgelende, aufstrebende Partei sind, weil wir nicht an der Klinker der Gesetzgebung sitzen und bloß zu drücken brauchten, damit Vor-